

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

Gemeinde Hinte
z. H. Herrn Dubbels
Brückstraße 11a

26759 Hinte

Bearbeitet von
Herrn Kilic

E-Mail
Yasin.Kilic@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.09.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2/31260-Hinte

Durchwahl 04941 951-
105

Aurich
08.11.2024

Lärmaktionsplan der Gemeinde Hinte

Sehr geehrter Herr Dubbels,

bereits mit Schreiben vom 31.08.2018 habe ich zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Hinte Stellung genommen.

In Ihrem Schreiben vom 25.09.2024 verweisen Sie auf die in der B210 ursächlichen Betroffenheiten der Lärmbelastung und bitten die Prüfung von Möglichkeiten zur Lärminderung.

Beim Lärmschutz an Straßen wird grundsätzlich zwischen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung unterschieden.

Lärmvorsorge kann in Betracht kommen beim Neu- und Ausbau einer Straße, wenn die Lärmbelastung z.B. in reinen und allgemeinen Wohngebieten einen Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tage oder 49 dB(A) in der Nacht übersteigt.

Die Lärmvorsorge ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 1. April 1974 und in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 gesetzlich geregelt. In § 1 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung ist als Anwendungsbereich der Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen genannt. Gemäß Abs. 2 ist „die Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird“.

Die **Lärmsanierung** erfolgt seitens des Straßenbaulastträgers im freiwilligen Rahmen nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Dringlichkeit wird insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes beurteilt. Im Regelfall sind daher Lärmsanierungsmaßnahmen in Ortsdurchfahrtbereichen durchzuführen, wobei im Gebiet der Gemeinde Hinte bis auf weiteres keine Lärmsanierungen von hier vorgesehen sind.

Soweit die Gemeinde im Rahmen des Lärmaktionsplanes feststellt, dass Lärmsanierungsmaßnahmen im Bereich der Bundesstraße durchzuführen sind kann sie eine

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

lärmetechnische Berechnung durchführen. Diese muss den Grundsätzen der Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entsprechen. Der Straßenbaulastträger ist rechtzeitig zu beteiligen.

Die Anforderungen können sie dem nachstehenden Auszug aus einer aktuellen Verfügung unseres zentralen Geschäftsbereichs Hannover entnehmen.

Wesentliche Vorgaben für eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen sind insbesondere:

- *Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)*
- *Berücksichtigung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)*
- *Aufstellung der Unterlagen nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)*
- *Kostenberechnungen nach dem Handbuch Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)*
- *Verfügung der NLStBV zum Anspruch auf Lärmsanierung vom 19.01.2017*
- *Verfügung der NLStBV zur Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen vom 10.04.2018*

Den übersandten Unterlagen liegt keine prüffähige Berechnung bei und die Aussage, dass bei etwa 200 Personen oder Haushalten die maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden ist gem. der Tabelle unter 2.1 nicht nachvollziehbar. Hiernach werden weder Grenzwerte 70/60 dB(A) noch die Grenzwerte der Lärmsanierung 67/57dB(A) erreicht oder überschritten.

Zur weiteren Abstimmung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Kilic

(Kilic)